



Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster
Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

500-53.0075/19/0053929-0574/0008.V
15. Mai 2020

Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

2. Teilgenehmigung

Änderung Ihrer Raffinerie durch
Errichtung von vier neuen Hochdruckdampfkesseln
und deren Nebenanlagen

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
II.	Eingeschlossene Entscheidungen	4
III.	Anlagedaten	4
IV.	Nebenbestimmungen	4
IV.1	Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2	Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes	5
IV.3	Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	5
V.	Hinweise	6
VI.	Begründung	7
VII.	Verwaltungsgebühren	11
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	11
Anhang 1: Antragsunterlagen		12
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften		16

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 4.4.1 und 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Raffinerie.

Die Genehmigung umfasst:

- **Errichtung der Dampfkessel NHP1 bis 4 (BA 201 – 204) einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen sowie Montage und Installation aller zur Dampfkesselanlage zugehörigen Apparate und Rohrleitungen**
- **Wegfall der Gaswarnanlage in den 4 Kesselhäusern**
- **Kompressoren für die Instrumentenluft in Reduzierstationengebäude Nord, Maschinenhaus Mitte sowie der Wasseraufbereitung Nord**
- **Änderung des Gebäudes der Wasseraufbereitung Nord (zusätzliches Stockwerk für weitere Schaltschränke), Vergrößerung der Durchmesser der VE Wassertank 1 und 2 von 11 m auf 15 m sowie Änderungen am Dach der Entladetasse**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 022 und 009, Flurstücke 260 und 14) errichtet werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen² sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

² Antragsunterlagen s. Anhang 1

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß §§ 60, 74 Landesbauordnung (BauO NRW 2018)
- Teilerlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Anlagen zur Erzeugung von Dampf und Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Leistung von 436 MW an 7.000 Jahresstunden nach Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Änderung der bestehenden Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien nach Ziffer 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.2 Sollten sich in nachgelagerten Teilgenehmigungsverfahren neue Sachverhalte, Aspekte und Erkenntnisse ergeben, die Auswirkungen auf die Genehmigung haben, können die in diesem Bescheid formulierten Nebenbestimmungen bei Bedarf geändert oder angepasst werden.

IV.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

IV.2.1 Dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung sind bautechnische Nachweise in Form von Prüfberichten vorzulegen.

Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

IV.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig, unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 84 Abs. 1 BauO NRW 2018 tätigen Sachverständigen, bei der zuständigen Behörde (BauOA Gelsenkirchen) zu beantragen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.3.1 Für die zu den Brennern neu verlegten brennstoffführenden Leitungen sind vor der erstmaligen Beaufschlagung mit den Brenngasen, Abnahmeprüfbescheinigungen vorzuhalten, wonach die Brennstoffleitungen ordnungsgemäß und auf Dauer technisch dicht errichtet sowie nach Durchführung einer Dichtheitsprüfung als dicht beurteilt wurden. Die Prüfbescheinigungen sind zur Einsicht bereitzuhalten.

IV.3.2 Die Ausrüstung zur Überwachung der Wasserqualität der Wässer (Speisewasser, Zusatzwasser, Kesselwasser und Kondensat) ist gemäß der DIN EN 12952-Teil 7 -Anforderungen an die Ausrüstung für den Kessel auszuführen. Insbesondere sind die unter Ziffer 4 und 7 aufgeführten zusätzlichen Anforderungen an Anlagen ohne manuellen Eingriff über 72 h, einzuhalten. Die ordnungsgemäße Ausführung der Überwachungseinrichtungen ist durch einen Beauftragten der

Zugelassenen Überwachungsstelle-ZÜS überprüfen zu lassen. Eine entsprechende Prüfbescheinigung ist hierüber zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

- IV.3.3 Zur Inbetriebnahme des Gebäudes der Wasser- und Kondensataufbereitung (WA 3) muss eine Prüfbescheinigung vorliegen und zur Einsichtnahme bereitgestellt werden, wonach die technischen Lüftungsanlagen im Gebäude WA 3 der Anlagenbeschreibung des Ing.-Büro Dohrmann GmbH Essen, Stand 06.02.2020 entspricht und entsprechend funktionstüchtig ist.

V.

Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

VI.

Begründung

VI.1 Antragsgegenstand

Gegenstand des Gesamtvorhabens ist die Errichtung und der Betrieb von 4 Hochdruckdampfkesseln (NHP 1 bis 4) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 436 MW an 7000 Jahresstunden, zwei Notstromaggregaten sowie weiterer erforderlicher Nebenanlagen (insbesondere die Vollentsalzungs- (NDW) und die Kondensataufbereitungsanlage (NCOP)) am Standort Scholven.

Der 2. Teilgenehmigungsantrag umfasst die Errichtung folgender Bestandteile des Vorhabens:

- Errichtung der Dampfkessel NHP1 bis 4 (BA 201 – 204) einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen sowie Montage und Installation aller zur Dampfkesselanlage zugehörigen Apparate und Rohrleitungen
- Wegfall der Gaswarnanlage in den 4 Kesselhäusern
- Kompressoren für die Instrumentenluft in Reduzierstationengebäude Nord, Maschinenhaus Mitte sowie der Wasseraufbereitung Nord
- Änderung des Gebäudes der Wasseraufbereitung Nord (zusätzliches Stockwerk für weitere Schaltschränke), Vergrößerung der Durchmesser der VE

Wassertank 1 und 2 von 11 m auf 15 m sowie Änderungen am Dach der Entladetasse.

Von der 2. Teilgenehmigung nicht erfasst ist die Zulassung einer VCU für die Verbrennung von Gasen aus Spülvorgängen und der Druckentlastung von Brenngasleitungen. Dieser Ausschluss dient der Klarstellung, da, obwohl eine VCU nicht explizit beantragt wird, diese im Antrag erwähnt wird. Da jedoch keine weiteren Angaben zu dieser Teilanlage gemacht werden, ist eine Beurteilung der Auswirkungen nicht möglich.

VI.2 Allgemeines

Mit Antrag vom 29.11.2019, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 09.12.2019, haben Sie die zweite Teilgenehmigung zur Änderung Ihrer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des § 2 in Verbindung mit der Anlage I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage zur Erzeugung von Dampf und Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung nach Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Teil der bestehenden Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien nach Ziffer 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Entsprechend der Kennzeichnung "G" war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde innerhalb des Verfahrens zur ersten Teilgenehmigung durchgeführt. Gem. § 8 der 9. BImSchV ist keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, wenn eine Änderung während des Vorhabens keine Umstände darlegen, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Abweichend vom Ursprungskonzept unterscheidet sich die 2. TG lediglich dahingehend, dass das Gebäude der Wasseraufbereitung Nord (zusätzliches

Stockwerk für weitere Schaltschränke) geändert wurde, der Durchmesser der VE Wassertank 1 und 2 von 11 m auf 15 m vergrößert wurde, sowie Änderungen am Dach der Entladetasse vorgenommen wurden.

Die Änderungen lassen keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte besorgen, sodass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich war.

Die Vollständigkeit des Antrags wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 10.03.2020 bestätigt.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurden folgende Behörden bzw. Stellen zur Prüfung und Stellungnahme beteiligt:

- Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt
- Bezirksregierung Münster, Dez. 55

Die Stadt Gelsenkirchen hat aus Sicht der gemeindlichen Entwicklungsplanung keine Bedenken gegen das Vorhaben. Das gemeindliche Einvernehmen i.S. von § 36 BauGB wurde erteilt. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

VI.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Teilgenehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

Eine für ein Vorhaben erforderliche Genehmigung nach §§ 4 oder 16 BImSchG kann gemäß § 8 BImSchG auf Antrag in Teilgenehmigungen als Teil der Vollgenehmigung aufgespalten werden. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde für das Vorhaben eine vorläufige Gesamtbeurteilung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit

vorgenommen. Dies meint, dass im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb des gesamten Vorhabens keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen dürfen. Gegenstand der vorläufigen Gesamtbeurteilung ist alles, was über den (in der betreffenden Teilgenehmigung wie in früheren Teilgenehmigungen) genehmigten Anlagenteil und dessen Betrieb hinausgeht. Die vorläufige Gesamtbeurteilung des Vorhabens kam zu dem Ergebnis, dass das Gesamtvorhaben voraussichtlich genehmigungsfähig ist.

VI.3.1 Immissionsschutz

Die im Rahmen dieser Teilgenehmigung zur Errichtung beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Emissionen der Anlage, so dass in diesem Bereich keine Regelungen erforderlich waren.

Die zusätzlichen Kompressoren sollen in den Gebäuden aufgestellt werden. Die von den Kompressoren ausgehenden Lärmemissionen liegen im Bereich der Irrelevanz. Damit haben die Ergebnisse der, im Rahmen des Antrages zur 1. Teilgenehmigung vorgelegten, Geräuschimmissionsprognose unverändert Gültigkeit. Es waren daher keine zusätzlichen Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid erforderlich.

VI.4 Gesamtbefund

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung von 4 Hochdruckdampfkesseln (NHP 1 bis 4) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 436 MW an 7000 Jahresstunden, zwei Notstromaggregaten sowie weiterer erforderlicher Nebenanlagen (insbesondere die Vollentsalzungs- (NDW) und die Kondensataufbereitungsanlage (NCOP)) am Standort Scholven.

Die Prüfung des Antrages auf eine 2. Teilgenehmigung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Auf Basis der vorstehenden positiven Gesamtbeurteilung liegen die Voraussetzungen des § 8 BImSchG für die Erteilung der 2. Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage vor.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Elsässer-Büssing

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Kurzbrief vom 13.02.2019 (2020 Tippfehler), 1 Blatt
2. Anschreiben vom 06.12.2019, 3 Blatt
3. Deckblatt 2. TG, Band 1 von 3, 1 Blatt
4. Deckblatt Allgemein, 1 Blatt
5. Inhaltsverzeichnis, 3 Blatt
6. Allgemeine Angaben, 2 Blatt
7. Formular 1 – Blatt 1, 4 Blatt
8. Schreiben zur Korrektur der Gesamtkosten vom 31.03.2020, 2 Blatt
9. Beschreibung des Standortes, 1 Blatt
10. Amtlicher Lageplan, M = 1:250, 1 Blatt
11. Abstandsflächenberechnung, 1 Blatt
12. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 61 Blatt
13. Störfallrechtliche Sachverhalte, 1 Blatt
14. Abfall und Abwasser, 1 Blatt
15. Brand/Explosionsschutz, 2 Blatt
16. Zündfähigkeit vom Zündgas, 1 Blatt
17. Brandschutzkonzept, 35 Blatt
18. Brandschutzplan, M = 1:5000, 1 Blatt
19. Arbeitsschutz, 1 Blatt
20. Wassergefährdende Stoffe, 1 Blatt
21. Umweltverträglichkeit, 2 Blatt
22. Stellungnahme zu Schallemissionen Müller-BBM, 5 Blatt
23. Bauantrag, 2 Blatt
24. Bescheinigung Bauvorlageberechtigter, 1 Blatt
25. Formular Bauantrag, 2 Blatt
26. Formular Baubeschreibung, 5 Blatt
27. Statistik der Baugenehmigung, 3 Blatt
28. Änderung zum Bauantrag, 2 Blatt
29. Lageplan WA 3 Nord, M = 1:500, 1 Blatt
30. Grundriss +-0,00m WA 3 Nord, M = 1:100, 1 Blatt
31. Grundriss +5,32m WA 3 Nord, M = 1:100, 1 Blatt
32. Grundriss +9,31m und Dachaufsicht WA 3 Nord, M = 1:100, 1 Blatt
33. Schnitte WA 3 Nord, M = 1:100, 1 Blatt

34. Ansichten – Süden und Westen WA 3 Nord, M = 1:100, 1 Blatt
35. Ansichten – Norden und Osten WA 3 Nord, M = 1:100, 1 Blatt
36. Lageplan Entwässerung WA 3 Nord, M = 1:200, 1 Blatt
37. Anlagenbeschreibung TGA, 5 Blatt
38. Funktionsschema, o.M., 1 Blatt
39. Lüftungsinstallation Halle/EG, M = 1:100, 1 Blatt
40. Lüftungsinstallation Halle/Obergeschoss, M = 1:100, 1 Blatt
41. Lüftungsinstallation Halle/2. Obergeschoss/DA, M = 1:100, 1 Blatt
42. Deckblatt 2. TG, Band 2 von 3, 1 Blatt
43. Bodenuntersuchungen, 1 Blatt
44. Maßnahmen bei Betriebseinstellung, 1 Blatt
45. Vorblatt Unterlagen zur Erstellung einer gutachterlichen Äußerung, 1 Blatt
46. Unterlagen zur Erstellung einer gutachterlichen Äußerung, 26 Blatt
47. Prozessfließbild, o.M., 1 Blatt
48. Zeichnungsverweis für die Beiblätter nach § 18 BetrSichV für BA201, 3 Blatt
49. Beiblatt DE, 7 Blatt
50. Beiblatt AOL, 4 Blatt
51. Anhang 1 zu Beiblatt AUE, 1 Blatt
52. Beiblatt AUE, 3 Blatt
53. Beiblatt AWV, 3 Blatt
54. Beiblatt FGA, 6 Blatt
55. Beiblatt BDE, 3 Blatt
56. Kesselzeichnung, M = 1:50, 1 Blatt
57. Schnitte in Querrichtung K1+K2 - BA-201+BA-202, M = 1:125 + 1:250, 1 Blatt
58. Schnitte in Längsrichtung K1+K2 - BA-201+BA-202, M = 1:100 + 1:200, 1 Blatt
59. Statistische Berechnung für Stahlschornstein, 21 Blatt
60. Genehmigungsunterlagen zur Feuerung, 1 Blatt
61. Brennerbeschreibung, 5 Blatt
62. Technische Daten Kessel BA-201 & BA-202, 5 Blatt
63. Beschreibung der Komponenten der Feuerungsanlage Kessel BA-201 & BA-202, 6 Blatt
64. Gasbrenner, M = 1:10, 1 Blatt
65. Kessel 1 und 2 Flucht- und Rettungsplan, M = 1:125, 1 Blatt
66. Prozessfließbild Kesselanlagen BA-201 UND BA-202, o.M., 1 Blatt

67. Zeichnungsverweis für die Beiblätter nach § 18 BetrSichV für BA202, 3 Blatt
68. Beiblatt DE, 7 Blatt
69. Beiblatt AOL, 4 Blatt
70. Anhang 1 zu Beiblatt AUE, 1 Blatt
71. Beiblatt AUE, 3 Blatt
72. Beiblatt AWV, 3 Blatt
73. Beiblatt FGA, 6 Blatt
74. Beiblatt BDE, 3 Blatt
75. Kesselzeichnung, M = 1:50, 1 Blatt
76. Schnitte in Querrichtung K1+K2 - BA-201+BA-202, M = 1:125 + 1:250, 1 Blatt
77. Schnitte in Längsrichtung K1+K2 - BA-201+BA-202, M = 1:100 + 1:200, 1 Blatt
78. Statistische Berechnung für Stahlschornstein, 21 Blatt
79. Genehmigungsunterlagen zur Feuerung, 1 Blatt
80. Brennerbeschreibung, 5 Blatt
81. Technische Daten Kessel BA-201 & BA-202, 5 Blatt
82. Beschreibung der Komponenten der Feuerungsanlage Kessel BA-201 & BA-202, 6 Blatt
83. Gasbrenner, M = 1:10, 1 Blatt
84. Kessel 1 und 2 Flucht- und Rettungsplan, M = 1:125, 1 Blatt
85. Prozessflussbild Kesselanlagen BA-201 UND BA-202, o.M., 1 Blatt
86. Deckblatt 2. TG, Band 3 von 3, 1 Blatt
87. Zeichnungsverweis für die Beiblätter nach § 18 BetrSichV für BA203, 3 Blatt
88. Beiblatt DE, 7 Blatt
89. Beiblatt AOL, 4 Blatt
90. Beiblatt AUE, 3 Blatt
91. Beiblatt AWV, 3 Blatt
92. Beiblatt FGA, 6 Blatt
93. Beiblatt BDE, 3 Blatt
94. Kesselzeichnung BA-203 / BA-204, M = 1:50, 1 Blatt
95. Schnitte in Querrichtung BA-203+BA-204, M = 1:125 + 1:250, 1 Blatt
96. Schnitte in Längsrichtung BA-203+BA-204, M = 1:100 + 1:200, 1 Blatt
97. Statistische Berechnung für Stahlschornstein, 21 Blatt
98. Genehmigungsunterlagen zur Feuerung, 1 Blatt
99. Brennerbeschreibung, 5 Blatt

100. Technische Daten Kessel BA-203 & BA-204, 5 Blatt
101. Beschreibung der Komponenten der Feuerungsanlage Kessel BA-203 & BA-204, 6 Blatt
102. Gasbrenner, M = 1:10, 1 Blatt
103. Kessel 3 und 4 Flucht- und Rettungsplan, M = 1:125, 1 Blatt
104. Prozessfliessbild Kesselanlagen BA-203 UND BA-204, o.M., 1 Blatt
105. Zeichnungsverweis für die Beiblätter nach § 18 BetrSichV für BA204, 3 Blatt
106. Beiblatt DE, 7 Blatt
107. Beiblatt AOL, 4 Blatt
108. Beiblatt AUE, 3 Blatt
109. Beiblatt AWV, 3 Blatt
110. Beiblatt FGA, 6 Blatt
111. Beiblatt BDE, 3 Blatt
112. 7.4 Wasserqualität, 1 Blatt (Seite 23)
113. Kesselschutz BA-201, 1Blatt (Seite 8 von 30)
114. Kesselschutz BA-203, 1 Blatt (Seite 8 von 35)
115. Kesselzeichnung BA-203 / BA-204, M = 1:50, 1 Blatt
116. Schnitte in Querrichtung BA-203+BA-204, M = 1:125 + 1:250, 1 Blatt
117. Schnitte in Längsrichtung BA-203+BA-204, M = 1:100 + 1:200, 1 Blatt
118. Statistische Berechnung für Stahlschornstein, 21 Blatt
119. Genehmigungsunterlagen zur Feuerung, 1 Blatt
120. Brennerbeschreibung, 5 Blatt
121. Technische Daten Kessel BA-203 & BA-204, 5 Blatt
122. Beschreibung der Komponenten der Feuerungsanlage Kessel BA-203 & BA-204, 6 Blatt
123. Gasbrenner, M = 1:10, 1 Blatt
124. Kessel 3 und 4 Flucht- und Rettungsplan, M = 1:125, 1 Blatt
125. Prüfbericht nach § 18 BetrSichV, TÜV Nord, 5 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)